

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 63/13 S

L 9 SO 404/13 B ER; L 9 SO 405/13 B ER RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 SO 397/13 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Krefeld,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat den Antrag auf Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens - L 9 SO 367/13 B ER - abgelehnt und die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 16.9.2013 - L 9 SO 367/13 B ER - zurückgewiesen (*Beschluss vom 25.11.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 4.12.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 12.12.2013 eingegangen ist, "weitere sofortige Beschwerde" eingelegt und hilfsweise die Anwendung der §§ 178a, 179 und 180 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.11.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3, § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Über die Anhörungsrüge und den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist durch das BSG nicht zu befinden. Da diese Anträge beim LSG gestellt wurden, geht der Senat davon aus, dass insoweit eine Entscheidung des LSG beantragt ist.
- 3 Die Entscheidung erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

